

# Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 24.5.2018, mit der ein Alkoholverbot für den Hessenplatz Linz erlassen wird („Alkoholverbotsverordnung Hessenplatz Linz“).

Gemäß §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 Z. 3 Statut der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 95/2017, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet.

## § 1

Für den Hessenplatz werden auf den Flächen, die auf der Planbeilage rot schraffiert sind, der Konsum von alkoholischen Getränken sowie der Aufenthalt von offenkundig alkoholisierten Personen verboten. Dem Konsum ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

Diese Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Von diesem Verbot ausgenommen sind:

Der Konsum alkoholischer Getränke

- a) in behördlich genehmigten Gastronomiebetrieben und Gastgärten während der Betriebszeiten
- b) im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten

## § 2

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 – Verwaltungsstrafgesetz 1991 - mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an den Amtstafeln der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.

## ALKOHOLVERBOTSZONE HESSENPLATZ

